



Bezirksregierung Düsseldorf

- Luftfahrtbehörde -

26.07.27.01-1-66904/2021

### Allgemeinverfügung

**Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz auf dem Gelände der Betriebsstätte des Krankenhauses St. Franziskus, Viersener Str. 450, 41063 Mönchengladbach (Bodenlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen**

- **in der Stadt Mönchengladbach im Bereich der Gemarkungen Neuwerk (Flur 029, 030, 031, 032, 033, 036, 040, 041, 042, 058), Mönchengladbach-Land (Flur 007, 008, 009, 010, 012, 013, 117), Hardt-Neue (Flur 009)**

#### I. Entscheidung

Unter Bezug auf die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf dem Gelände der Betriebsstätte des Krankenhauses St. Franziskus, Viersener Str. 450, 41063 Mönchengladbach (Bodenlandeplatz) vom 02.09.2019, Az.: 26.01.01.03-HSLP.MGL-SFK, sowie der in diesem Rahmen von der Deutschen Flugsicherung (DFS) eingegangenen Stellungnahme wird hiermit auch in Ergänzung zu dieser Genehmigung Folgendes verfügt:

1. Es wird für den HSLP ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG i.V.m. § 13 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch drei innere Radiusbereiche von 0 – 0,75 km; 0,75 km – 1,25 km und 1,25 km – 4 km) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt. Der Bauschutzbereich betrifft innerhalb dieser Radien die Flächen der zwei An- und Abflugsektoren in einer jeweiligen Breite bis zu max. 270 m mit den Bezeichnungen:

- Osten: Abflug rechtweisender Kurs (rwK) 60°, Anflug rwK 240°
- Westen, 1. Teil: Abflug rwK 217°, Anflug rwK 037°
- Westen, 2. Teil: Abflug rwK 265°, Anflug rwK 085°

Der Bauschutzbereich ist in den beigefügten Karten (M 1:25.000 und M 1:5.000; Anlage 1 und Anlage 2 in der Sonderbeilage zur Amtsblattveröffentlichung) dargestellt worden. Der Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0 – 0,75 km erhält die Bezeichnung A, der sich anschließende Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0,75 – 1,25 km erhält die Bezeichnung B und der Bauschutzbereich von 1,25 km – 4 km erhält die Bezeichnung C. Betroffen sind innerhalb der An- und Abflugsektoren Flächen im Stadtgebiet Mönchengladbach. Die jeweiligen Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie die Lage der betroffenen Flächen innerhalb des Radius A, B und/oder C sind der Auflistung „Anlage 4 in der Sonderbeilage zur Amtsblattveröffentlichung“ zu entnehmen.





2. Innerhalb der An- und Abflugsektoren bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde, wenn das Bauwerk
- a) im Bauschutzbereich A die Höhe von 73,5 m ü. NHN. (Höhe des Flugplatzbezugspunktes)
  - b) im Bauschutzbereich B die Höhe von 88,5 m ü. NHN. (15 m über der Höhe des Flugplatzbezugspunktes)
  - c) im Bauschutzbereich C die Höhe von 103,5 m ü. NHN (30 m über der Höhe des Flugplatzbezugspunktes)
- überschreitet.

Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Kräne, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist dazu gemäß § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Der Bauschutzbereich ist ergänzend auf einer Karte mit Gemarkungs-/Flurbezeichnung im Maßstab von 1:5.000 dargestellt (Anlage 3 in der Sonderbeilage zur Amtsblattveröffentlichung); diese ist Bestandteil der Bescheid-Auslegung. Die Auslegungsunterlagen können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de/services](http://www.brd.nrw.de/services)) eingesehen werden.

## II. Begründung:

Nach § 17 LuftVG kann seitens der Luftfahrtbehörde bestimmt werden, dass Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis eines Landeplatzes - wie dem vorliegenden HSLP - nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden dürfen (beschränkter Bauschutzbereich). Von dieser Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf – nach Empfehlung der Deutschen Flugsicherung (DFS) im damaligen Genehmigungsverfahren – als zuständige Luftfahrtbehörde nunmehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb Gebrauch gemacht. Zur Gewährleistung sicherer An- und Abflüge für die betroffenen Rettungs- und Einsatzhubschrauber ist es erforderlich, die Flugsektoren im hindernisrelevanten Bereich von Bauwerken und Anlagen freizuhalten. Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs - und damit eine Gefährdung der Sicherheit - durch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen an einem für die notwendige flugbetriebliche Hindernisfreiheit relevanten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, war das Schaffen einer Zustimmungspflicht für die geschilderten baulichen Maßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren notwendig und geboten. Die vorstehende Festlegung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht nicht auf den kompletten Radius erstreckt, sondern lediglich auf die betroffenen Flugsektoren innerhalb dieses Bereiches. Die Einrichtung des beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen ab einer bestimmten Bauhöhe die vorherige luftrechtliche Zustimmung oder Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden muss.

In der Genehmigung vom 02.09.2019 wurde darauf hingewiesen, dass ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch einen inneren Radius von 1,5 km) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt wird. Bei der konkreten Planung des Bauschutzbereiches hat sich jedoch herausgestellt, dass diese





Lösung nicht praktikabel ist. Die stärkere Differenzierung der Radien (A: 0 – 0,75 km; B: 0,75 – 1,25 km; C: 1,25 – 4 km) und die Beschränkung des Bauschutzbereiches auf die Flächen der An- und Abflugsektoren erscheint praxisgerechter und führt zu weniger Betroffenheiten.

### III. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung stellt gleichzeitig eine Ergänzung der vorstehend genannten Flugplatzgenehmigung vom 02.09.2019 dar. Sie liegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nebst Anlagen für zwei Wochen in der Zeit vom 20.05.2024 bis zum 31.05.2024 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 2753) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26 - Luftverkehr) zu Jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der vorstehend genannten Auslegungsfrist gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 i.V. mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Düsseldorf, den 15.05.2024

Im Auftrag

gez. Baris Akbay

